



Benutzungsordnung

für das Gemeindezentrum der Ortsgemeinde Mittelbrunn

§ 1

Allgemeines

1. Das Gemeindezentrum Mittelbrunn ist eine öffentliche Einrichtung und steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Mittelbrunn. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Gruppen zur Verfügung. Örtliche Vereine und Gruppen haben Vorrang.
2. Der Saal, das Foyer, der Jugendraum, die Küche sowie die Theke stehen auch für private und gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung des Gemeindezentrums ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Verbandsgemeindeverwaltung, in der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem die Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennt der/die Benutzer/in des Gemeindezentrums die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Gemeindezentrums, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer/innen, die einen unsachgemäßen Gebrauch des Gemeindezentrums machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Gemeindezentrum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach dem Absätzen 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

7. Der/Die Benutzer/in ist bei Übergabe des Gemeindezentrums für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie aller Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Die erforderlichen Reinigungsarbeiten sind nach Abschluss der Vermietung von einer Reinigungskraft, die von der Ortsgemeinde benannt wird, durchzuführen. Die Endreinigungskosten gehen zu Lasten des/der Benutzers/Benutzerin und werden von der Ortsgemeinde vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
8. Die Einrichtungsgegenstände (z.B. Stühle, Tische, etc.) sind von dem/der Benutzer/in selbst zu reinigen. Die Benutzung der Geschirrspülmaschine erfolgt ausschließlich durch eine/n Beauftragte/n der Ortsgemeinde bzw. von einer durch die/den Beauftragte/n der Ortsgemeinde eingewiesenen Person. Geschirr ist mit der Handbrause grob von Essensresten zu befreien und für die weitere Reinigung durch den/die Beauftragte/n bereit zu stellen.
9. Der/Die Benutzer/in hat jeglichen Unrat und Abfall selbst zu entsorgen. Für die Müllentsorgung werden am Kassenschalter der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Müllsäcke zu den jeweilig gültigen Gebührensätzen vorgehalten.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht am Gemeindezentrum steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung des Gemeindezentrums wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
2. Ein Nutzungstag dauert in der Regel von 9:00 bis 9:00 Uhr des darauffolgenden Tages.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
4. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5

Benutzerplan

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt für die Ortsgemeinde einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch Privatpersonen und gewerbliche Benutzer sowie Vereine und sonstige Gruppen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Nutzungsanträge können maximal ein Jahr im Voraus gestellt werden.
3. Bei regelmäßigen Nutzungen ist der/die Benutzer/in zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet.

4. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
5. Die Küchenbenutzung muss im Einzelfall jeweils gesondert beantragt werden.

§ 6

Nutzung durch örtliche Vereine und Gruppierungen

Die örtlichen Vereine und Gruppierungen bekommen das Gemeindezentrum bis zu dreimal im Jahr kostenfrei und ohne Zahlung einer Kautions zur Verfügung gestellt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer/in nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Der/Die Benutzer/in muss das Gemeindezentrum pfleglich behandeln und bei der Benutzung höchste Sorgfalt anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Der/Die Benutzer/in muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Gemeindezentrums so gering wie möglich gehalten werden.
3. Befestigungen an den Wänden und der Decke sind nicht gestattet.
4. In den Fällen, in denen eine Aufsichtsperson nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit dem/der Benutzer/in die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine und Gruppen das Gemeindezentrum, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.
5. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
6. Die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind bzw. angemietet wurden.
7. Die Bestuhlung sowie die Tische sind von den Veranstaltern jeweils selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung so rechtzeitig wegzuräumen, dass der Ablauf am folgenden Tag nicht gestört wird. Für bestimmte Veranstaltungsarten z.B. Rockkonzerten, Kerwe- und Faschingsveranstaltungen kann die Ortsgemeinde die Benutzung von Stühlen und Tischen ausschließen. Der Mietzins (§ 9) bleibt hiervon unberührt.
8. Der/Die Benutzer/in hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 250 Personen in den Saal und 200 Personen in das Foyer eingelassen werden. Insgesamt dürfen sich max. 450 Personen im Gemeindezentrum aufhalten. Diese Personenanzahl ergibt sich bei Stehreihen ohne Bestuhlung.

9. Der/Die Benutzer/in hat ferner sicherzustellen, dass im unmittelbaren Außenbereich des Gemeindezentrums durch seine Gäste und Kunden keine Beschädigungen und außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen. Etwaige Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Benutzer und werden gesondert in Rechnung gestellt.
10. Bei Verstößen des/der Benutzers/Benutzerin, seiner Gäste oder Kunden gegen § 4 (Schutz der Nachtruhe) und § 6 (Benutzung von Tongeräten) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LimSchG), die ein Einschreiten der zuständigen Behörde erfordern und zur Verhängung einer Geldbuße nach § 13 LimSchG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl führen, kann der/die Benutzer/in künftig von einer Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8

Festsetzung der Miete und der Reinigungskosten

1. In den Fällen, in denen die Benutzung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben.
2. Die Höhe des Mietzinses wird grundsätzlich durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Ortsbürgermeister über dessen Höhe.
3. Mit der Miete sind auch die Auslagen für die Beleuchtung abgegolten.
4. Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
5. Die Miete ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungsstellung zu überweisen.
6. Die Endreinigung des Gemeindezentrums erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt durch die Ortsgemeinde Mittelbrunn bzw. dessen Beauftragte. Die Kosten hierfür sind entsprechend der Vermietungsvarianten gestaffelt und werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Die Zahlung erfolgt im Voraus, zusammen mit der Benutzungsentschädigung.

§ 9

Kaution

Die Kaution beträgt in der Regel 200,00 €. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, eine Kaution bis zu 1.000,00 € zu verlangen.

§ 10

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem/der Benutzer/in das Gemeindezentrum sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken u.ä.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Der/Die Benutzer/in stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und

sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der/Die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch bei Verstößen des/der Benutzers/Benutzerin gegen gesetzliche Vorschriften.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 11

Besondere Benutzungsbedingungen bei Veranstaltungen mit Getränkeauschank und Abgabe von Lebensmitteln

1. Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen u. a. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des/der Benutzers/Benutzerin.
2. Die jeweils geltenden gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind von dem/der Benutzer/in zu beachten. Für etwaige Verstöße haftet ausschließlich der/die Benutzer/in.

§ 12

Rauchverbot

Im Gemeindezentrum gilt absolutes Rauchverbot. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Änderung und Ergänzung der Benutzungsordnung

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 15.09.2014 in Kraft und gilt für alle Verträge, die auf eine Benutzung ab diesem Zeitpunkt gerichtet sind.

Mittelbrunn, den 04.09.2014

gez. Dr. Walter Altherr
Ortsbürgermeister